

Zeitschrift: Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart
Herausgeber: Stadtarchiv Sursee
Band: 4 (1999)

Artikel: Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht : das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299
Autor: Stercken, Martina
Kapitel: Zur Bedeutung des Surseer Stadtrechtsprivilegs von 1299
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1055033>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Rudolfina» als Surseer Recht gewesen sind. Bis zum Fall Cuntzmann Zimbermans wird darauf in Konfliktfällen kein Bezug genommen. Es erscheint aber wahrscheinlich, dass die Surseer eine Situation neuer, noch nicht etablierter herrschaftlicher Verhältnisse für sich nutzten und sich in den unsicheren und kriegerischen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert prophylaktisch mit einem besseren Recht versicherten. Die Vorrechte der «Rudolfina», die Sursee weder im Sammelprivileg Albrechts von Habsburg noch in einzelnen Privilegien verbrieft worden waren, reklamieren und im Notfall durch ein Schriftstück beweisen zu können, war wohl in Zeiten des Herrschaftswechsels und der Unterordnung einer kleinen Stadt unter eine neue Herrschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Zur Bedeutung des Surseer Stadtrechtsprivilegs von 1299

Das Stadtrecht König Albrechts von 1299 war die erste Urkunde eines habsburgischen Stadtherrn für die junge, durch die Kyburger gegründete Stadt Sursee und der erste konkrete Ausweis über die Rechtsstellung ihrer Bürger. Es beinhaltet eine heterogene Sammlung von Rechtssätzen, die jedoch mit dem Geltungsbereich des städtischen Rechts und der gerichtlichen Exemption der Bürger grundlegende städtische Vorrechte schriftlich fixierte. Inwieweit es bestehende ältere, mündlich tradierte Rechte der Surseer überlagerte und die Rechtssituation der Bürger veränderte, lässt sich aber konkret nicht festmachen. Deutlich dagegen dokumentieren Verleihung, Inhalt und Tradition des Privilegs königlichen Anspruch auf die Vergabe von ursprünglichen Regalrechten, vielmehr jedoch noch ein landesherrliches Interesse, über die Privilegierung von Städten Herrschaft zu intensivieren.

Das königlich-landesherrliche Stadtrechtsprivileg war ein wichtiger Besitz der kleinen Stadt. Es wurde bewahrt und im Konflikt mit geistlichen, adeligen und städtischen Herrschaftsträgern zum Nachweis für die Berechtigung von Ansprüchen beigebracht. Als Konglomerat verschieden gewichtiger Rechte von unterschiedlichem Belang bot es aber nur einen Ausschnitt der im städtischen Leben zu regelnden Sachverhalte. Sein Rechtsinhalt wurde im 14. Jahrhundert durch landesherrliche Privilegien erweitert oder vor dem Hintergrund tagespolitischer Interessen modifiziert sowie schliesslich durch Satzungen und Ordnungen der Bürger ergänzt, die seit dem 15., vor allem aber seit dem 16. Jahrhundert neben allen möglichen für die Stadt bedeutenden Urkunden und erinnerungswürdigen Geschehnissen in den Stadtbüchern festgehalten wurden. Aber auch wenn es durch jüngere Privilegien überholt und durch Rechtsordnungen konkretisiert wurde, so behielt das königliche Privileg des habsburgisch-österreichischen Stadtherrn von 1299 dennoch eine Bedeutung als Pars pro toto für die städtischen Vorrechte.

Obschon das Privileg König Albrechts aufbewahrt und auch in der städtischen Rechtsüberlieferung weiter tradiert wurde, trat es doch gegenüber einem neuen, in den krisenhaften Zeiten des Herrschaftswechsels um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert durch die Bürger adaptierten umfangreicheren Recht zurück, das die 1299 verbrieften Rechte aufnahm und um entscheidende Vorrechte, unter anderem den Einfluss der Bürger auf die Besetzung des Schultheissen- und Leutpriesteramtes, erweiterte. Mit der Adoption eines «neuen» älteren landesherrlichen Stadtrechtsprivilegs, das in repräsentativen und immer mehr auf Sursee bezogenen Fassungen aufgezeichnet wurde, verschafften sich die Surseer, wie offenbar auch die Bürger anderer habsburgisch-österreichischer Landstädte, eine Grundlage zur Legitimation städtischer Interessen, die bereits zu Beginn der luzernischen Herrschaft ein unangefochtenes Beweismittel für das in Sursee gültige Recht war.



Ältestes erhaltenes Stadtwappen der Stadt Sursee mit dem Stadtpatron St. Georg. Sandsteinrelief von Wilhelm Imer von 1482 in der Ankenwaage des Rathauses.